

ERSTE INTERNATIONALE KUNST-AUSSTELLUNG
No 1 IN WIEN 1882. 58d

139

Vertrag

504

Vertrag zwischen der K. K. österreichischen Finanzprokurator
in Vertretung der K. K. Handelsministeriums in Folge Beschluss
des kaiserl. K. K. Handelsministeriums vom 14. März 1864 § $\frac{3577}{185}$
einerseits, und der Genossenschaft der böhmerischen
Kunst- und Gewerbevereine, unter Vorbehalt der Genehmigung
des kaiserl. K. K. Handelsministeriums abgeschlossen worden
ist, wie folgt:

S.

Der Kunstvereins-Vorstand überläßt der Genossenschaft
der bildenden Künstler ihren auf Grund der Allerhöchsten
Erlaubnis vom 10. Februar 1861 in dem Grundbuche sub.
Kort Urban fol. 912 $\frac{v}{=}$ im Auftrag der Künstler in der Maß
von 489. 113 $\frac{v}{=}$, sechshundert vierzig Neun
Einhundert Dreizehn Kunstwerke von der Kunstgenossenschaft
der bildenden Künstler und dem Musikverein - Gebäuden,
zum Zweck der Errichtung eines Künstler - Vereins - und
Kunstausstellung - Gebäudes unter der Aufsicht der
Kunstgenossenschaft in der vollständigen Eigenschaft, daß
auf dem oben genannten Grundstück einzuerrichtende Ge-
bäude dem Zweck der Genossenschaft der bildenden
Künstler dienen, vorzugsweise aber von einer
Genossenschaft ausbildender Künstler zu errichten, sowie
der Verwaltung von Kunstausstellungen gewidmet
bleiben muß, und ohne Allerhöchste Genehmigung dieser
Stimmung nicht eingezogen werden darf.

S 5.

50kr

Der Genossenschaft der bildenden Künstler Wien kommen
bezüglich der zeitweisen Befreiung von dem hundertprozentli-
chen Abgaben die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom
14. Mai 1859 angedeuteten Begünstigungen zu Hatten.
Die daher ebenfalls bestimmten Befreiung von dem
Gemeindeabgaben wird aber mit Bezugnahme auf das von
dem Gemeinderath vorgeworfene Verlangen des H. H. H.
für die Befreiung vom 27. Februar 1861 für den
im P. 1 bezeichneten Verein auf zehn Jahre verlängert.
Daher hat die genannte Genossenschaft jene Begünsti-
gungen, welche übersteigt den Befreiung von dem
Komunal- Abgaben zeitweilig befristet werden.
über der Gemeinde obliegen, zu erfüllen, und besonders
für den Rest der Finanzierung ist das Grundstück in dem
Gemeindeverwalter eine Finanzierungs-gabe, welche in einem
Kauf der Kanalbaukosten nach der Länge der Fronte der
Gasse besteht, um die städtische Gasse zu erweitern, das Land,
das in der aufzunehmenden Kanalbaukosten aufzunehmenden Kosten
nach der Anordnung des Wiener Magistrats festzustellen, und
den auf der aufzunehmenden Gebäude aufzunehmenden Finanzierungs-
beiträge auf während der Dauer der Kanalbaukosten
zu leisten. Daraus hat die genannte Genossenschaft wegen
Befreiung von dem der Gebäude anzunehmenden Steuern und
von dem Gebäude vorübergehenden Anwerbe-Kosten
mit der Gemeinde Wien sich in der Höhe abzusprechen,
dass dieselben der K. K. Stadtverordnetenversammlung
nicht in Anspruch genommen werden.

S. 6.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien nachfolgend:
hat sich, in das zu vereinbarte Gebäude und zwar insbe-
sondere in die, zur Künstlerkassation bestimmten Räume,
dann auch in die für die Zwecke der Genossenschaft selbst
vorzubehaltenden und vorzuziehenden Lokalitäten daffelben
die gewöhnlich in dreijährigen Zwischenräumen statt-
findenden, von Seite des Herolds veranstalteten Kunst-
ausstellungen theilhaftig, jedoch unter der Bedingung
anzunehmen, daß die Dauer einer jeden solchen Aus-
stellung mit Einschluß ihrer Einrichtungs- und Abräumung,
höchstens drei Monate, und zwar nur die Monate März,
April und Mai das betreffende Jahr im Aufzuge stehen.

S. 7.

Die Übergabe des im ersten Absatz bezeichneten Loca-
les in den gesetzlichen Besitz und Genuß der Genossenschaft
der bildenden Künstler Wien ist bereits am 28. Juni 1865
durch die K. K. n.ö. Rathskammer im Namen der Heroldswir-
thenschaft erfolgt.

S. 8.

Die Einverleibung des Eigenthumsrechts auf die im Wiener
Herold Nr. 912^e innehaltenden Grundstücke für die Genos-
senschaft der bildenden Künstler Wien kann auf Grund der
des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nur gegen den aufzu-
bringenden mit diesem Eigenthumsrechte die aus dem §. 1.
2. 4. 5. 6. und 9 dieses Vertrags für den K. K. Heroldswir-
thenschaftswesen bestimmten Plätze auf dem obigen
Grundstücke grundbücherlich einverleibt werden.
Zugleich nimmt die genannte Genossenschaft der den K. K. Herold.

Verwaltungsfonds verbrachten auf der Einnahme Prokuratorien
des Reichs an, wenn für binnen 4 Wochen nach der vorerwähnten
Genehmigung dieser Verträge, der Kaiser eine Einverleibung
des Eigentumsvertrags auf den obigen Bedingungen bei Kaiser
nicht überweist, diese Einverleibung in ihren Namen
und auf ihre Kosten unter gleichzeitiger Einverleibung der oben
erwähnten Reichs des k. k. Kaiser-Verwaltungsfonds selbst zu bewirken.

S. 9.

Wenn die Genossenschaft der böhmerischen Provinzialen in diesem
Vertrage aufzustehen beabsichtigt, nicht gegenwärtig, so soll der k. k.
Kaiserliche Ministerium des Reichs mit der Kaiserlichen, unter der Kaiserlichen
Genossenschaft zur gegenwärtigen Erfüllung dieser Bestimmungen zu ver-
fassen, oder den gegenwärtigen Vertrag aufzulösen zu erklären,
und die Zurückstellung der im ersten Absatz dieses Vertrags be-
zeichneten Bedingungen samt dem auf demselben allenfalls schon
erwähnten Gebühre, zu bejahen, und sofort der Kaiserlichen
Verwaltungsfonds, falls er von diesem Reichs Gebühre mehrer will, an
die genannte Genossenschaft lediglich gegen Zahlung zu zahlen, welches
durch gerichtliche Besetzung als der gemeine Markt dieser Gebühre
nach Abzug der Besetzungskosten der Verwaltungswahlverordneten

S. 10.

Die von Kaiserlicher Verwaltungsfonds verbrachten k. k. auf der Einnahme
Prokuratorien soll beauftragt sein, in allen und diesem Verträge
allenfalls aufstehenden Reichsstreitigkeiten, bei denen der
Kaiserlichen Verwaltungsfonds als Kläger auftritt, dem gegenwärtigen
des Kaiserlichen bezüglichen Befehlsmittel und funktionen befreit
bei einem Kaiserlichen einzuführen, welches zur Erfüllung solcher
Reichsstreitigkeiten und zur Bewilligung solcher Befehlsmittel und

Exekutionspflichte konstatirt wäre, wenn der Beklagte jenen ev.
ständigen Hofesitz in Wien fände.

§. 11.

den Antrag zu einem beiderseitigen Vertrag, wenn
die nach dem Gesetz vom 9. Februar 1857 und dem bezüglichen Auf-
trag-Gesetz an den Anwalt der kaiserlichen Administration der
unsernigen Landesverwalter anwesenden Gabis von der Genossenschaft
pferd der böhmerischen Pflanzung Wien und ferner zu bekräftigen.

Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei Theile
getheilt, von denen der eine Theil mit zwei
Zeugen eigenhändig gefertigt, wovon der erste Theil
klar für die k. k. öst. Finanzprokurator, der zweite Theil
klar für die Genossenschaft der böhmerischen Pflanzung Wien bestimmt
ist. —

Wien am 27ten Juli 1865

Von Seite der k. k. öst. Finanzprokurator
der k. k. Ministerialrat und Finanzprokurator
Dr. Josef Obermiller mp.

Frans Streng mp.
als Zeuge

Von Seite der Genossenschaft
der böhmerischen Pflanzung Wien
Anton Hefft mp.
Vorstand

Karl B. Tost mp.
cassier

J. J. 15473
946 1865

Frans Kádebo
als Zeuge

Genehmigt vom k. k. Reichsministerium
Wien am 16. Aug. 1865
Der k. k. Sections-Chef
Moriz Freiherr von Saca

In Folge Einwilligung der k. k. Landesver-
waltung v. 12. September 1865 Z. 59171 ist
auf Grundbuche dieses Katastrals das folgende
Länderecht auf die im Katastr. fol. 912
inmündigste Grundfläche Nr. 489. 113^o
am Schmelzflusse mündend der Gemeinde - Katastr.
mit für die Genossenschaft der bilden.
den Pächter in Wien, im Katastr. fol.
buche Nr. 9 fol. 48 - dem sind die §§ 1, 2,
4, 5, 6 u. 9 dieses Katastrals auf diese
Grundfläche zur Verfestigung der dem
Wiener Handelskammerfonds für
zu bestimmenden Pächter, verpflichtend
hingegen das Hypothekendar - Eigentum
im Katastr. fol. Nr. 11 fol. 240 - einver-
ständlich worden

Vom k. k. Grundbuchsamt

Wien den 19. September 1865

?

Stalt der
Grundbuchsämter